

gesellschaftlichen Anforderungen gebracht werden, sondern es bedarf neuer Methoden der Rechtsetzung. Diese müssen der Tendenz Rechnung tragen, „daß jene Faktoren, die bei der Planung und Leitung moralischer Prozesse zu berücksichtigen sind, quantitativ und qualitativ stark anwachsen. Die Informationen, die zur Aufstellung optimaler Moralsysteme notwendig und zugänglich sind, nehmen z. B. ständig zu. Darüber hinaus bewirkt die wachsende Kompliziertheit der moralischen Entwicklung, daß eine ständig größere Differenzierung der moralischen Beziehungen, Eigenschaften und Verhaltensweisen eintritt, die wiederum die Zahl der möglichen Varianten optimaler Moralsysteme außerordentlich erweitert. Mit unseren heutigen Methoden wird es immer schwieriger, wenn nicht gar eines Tages völlig unmöglich, die wachsende Kompliziertheit der zu berücksichtigenden Faktoren adäquat zu übersehen und die erforderlichen Moralsysteme zu errechnen.“¹⁵

Das trifft in vollem Umfang auch auf die Rechtsetzung zu. Die Erfahrungen z. B. bei der Vorbereitung des Strafgesetzbuches lehren, daß für die Ausarbeitung einzelner strafrechtlicher Begriffe, wie Vergehen und Verbrechen, Schuld, Straf- und Erziehungsmaßnahmen, eine immer größer werdende Zahl von Informationen über die ökonomische und politische Entwicklung, über die Struktur der Kriminalität, über die Anwendung einzelner Arten von Straf- und Erziehungsmaßnahmen und deren Wirksamkeit sowie über die Erkenntnisse anderer Wissenschaftszweige, wie der Philosophie oder der Psychologie, zu verarbeiten war. Wachsende Bedeutung für die Ausarbeitung der Rechtsnormen erlangen die aus der Bevölkerung kommenden Vorschläge und Anregungen, deren Zahl zunimmt und die einen immer höheren Informationsgehalt haben.

Die richtige Verarbeitung aller dieser Informationen trägt zur Erhöhung der Stabilität und Wirksamkeit der Rechtsnormen bei. Wenn die Methoden der Rechtsetzung mit der wachsenden Fülle von Informationen nicht Schritt halten, kann diese aber auch zu einer Quelle von Unsicherheit und Fehlentscheidungen werden, weil die Nichtberücksichtigung einiger Fakten bzw. ihre falsche Interpretation die Qualität der Verhaltensregeln beeinträchtigen muß.

Die mit der Rechtsetzung befaßten Organe sind selbstverständlich bestrebt, diesen veränderten Bedingungen Rechnung zu tragen, insbesondere durch erhöhte Kollektivität der Arbeit, durch stärkere Heranziehung von Experten auf den verschiedensten Gebieten, durch Verbesserung der Qualität der wissenschaftlichen Vorarbeiten. Die bisherigen Möglichkeiten haben jedoch ihre Grenzen. Es kommt darauf an, neue Wege zu gehen, um die Verarbeitung der Informationen zu beschleunigen, sie exakter und sicherer auszuwerten und subjektive Fehlinterpretationen möglichst auszuschließen. Dazu wird es z. B. nötig sein, die maschinelle Datenverarbeitung für die Ausarbeitung von Gesetzeswerken stärker einzusetzen.¹⁶ Das geschieht z. B. schon bei der Auswertung von Vorschlägen der Werk tätigen, die während der Diskussion von Gesetzentwürfen (wie es z. B. bei der Vorbereitung des Familiengesetzbuches und des Strafgesetzbuches der Fall war) eingebracht werden. Das sind jedoch erst Anfänge. Es wäre zu untersuchen, wie dies zum festen Bestandteil der Ausarbeitung von Gesetzeswerken entwickelt werden kann. Die exakte Verarbeitung der dem Gesetz zugrunde liegenden Informationen würde die Sicherheit der getroffenen Entscheidung und damit die Stabilität des Rechts erhöhen.

¹⁵ F. Loeser, a. a. O., S. 41

¹⁶ Vgl. ebenda; ferner G. Grundmann / H. Hutschenreuter / G. Wohe, a. a. O.